

Personenbedingte Kündigung wegen Krankheit

Bei einer Kündigung wegen einer lang anhaltenden Krankheit ist die Überprüfung der sozialen Rechtfertigung in **drei** Stufen vorzunehmen.

(siehe Urteil unter Randnummer 13)

1. Danach ist zunächst eine **negative Prognose** hinsichtlich des voraussichtlichen Gesundheitszustandes erforderlich.
2. Sodann müssen die zu erwartenden Auswirkungen des Gesundheitszustandes des Arbeitnehmers zu einer **erheblichen Beeinträchtigung** der betrieblichen Interessen führen.
3. Schließlich ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der zu prüfen ist, ob die erheblichen Beeinträchtigungen der betrieblichen Interessen zu einer **billigerweise nicht hinzunehmenden Belastung** des Arbeitgebers führen.

[BAG, Urteil vom 08.11.2007 - 2 AZR 425/06](#)